



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**

- WA 1-4a Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend

**Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 23 BauNVO)**

- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)**

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)**

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Sonstige Planzeichen**

- Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit einem Gehrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger und der Stadt Erfurt zu belastende Fläche
- Mit einem Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger sowie der Stadt Erfurt zu belastende Fläche

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Zweckbestimmung
- Tiefgarage
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Maßlinie und Maßzahl in Meter

**II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN nach §9 Abs.6 BauGB und PlanzV**

**Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)**

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

**III ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

- Vorhandene Bebauung (Hauptgebäude)
- vorhandene Bebauung (Nebengebäude)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in m ü NNH
- Baufeldbezeichnung

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 89)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungshalts (Planzeichnungverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532)

Stand: 01.01.2013

**TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 und 3 BauGB**

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung	199/60 m ü NNH festgesetzt.
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Die Oberkante Gebäude ist dabei der höchste Punkt des Gebäudes. § 18 Abs. 1 BauNVO
1.1.	Für das Mischgebiet MI wird festgesetzt:		
1.1.1	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO	2.5. Im WA4a wird die Traufhöhe als Höchstmaß mit 199/60 m ü NNH festgesetzt. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.1.2	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften sind nur im Erdgeschoss der Vorderhäuser entlang der Andreasstraße zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO	2.6. Die Zufahrt zur Tiefgarage in der Webergasse 5 darf auf einer Länge von 5,00 m ab Straßenbegrenzungslinie eine Neigung von 2% nicht überschreiten. Der höhenmäßige Anschluss der Zufahrt an den angrenzenden Gehweg ist niveaugleich auszubilden. § 9 Abs. 3 BauGB
1.1.3	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 allgemein zulässigen Wohnungen sind in den Vorderhäusern entlang der Andreasstraße erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO	2.7. Aufschüttungen und Abgrabungen des vorhandenen Geländes sind nur ausnahmsweise zulässig, soweit die Höhenlage des Geländes der direkt angrenzenden Nachbargrundstücke eingehalten wird. § 9 Abs. 3 BauGB
1.1.4	Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO	2.8. Ausnahmsweise kann die Zahl der Vollgeschosse durch den Ausbau bestehender Dächer überschritten werden. § 16 Abs. 6 BauNVO
1.2.	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2 und WA3 wird festgesetzt:		Veränderungen der bestehenden Trauf- und Firsthöhen sind dabei unzulässig.
1.2.1	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nur im Erdgeschoss der Vorderhäuser entlang der Glockengasse, Glockengasse und Webergasse zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO	3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
1.2.2	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO	3.1. Im MI, WA1, WA2 und WA3 sind Gebäude im Sinne der geschlossenen Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Gebäude dürfen im Rahmen der Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche ohne rückwärtigen Grenzabstand errichtet werden. § 22 Abs. 4 BauNVO
1.2.3	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO	3.2. Im WA4a sind Gebäude im Sinne einer abweichenden Bauweise zu errichten. Zur nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksbegrenzung sind Gebäude ohne Grenzabstand einzuhaken. § 22 Abs. 4 BauNVO
1.3.	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA4 sowie WA4a wird festgesetzt:		3.3. Im WA4 sind Gebäude in der offenen Bauweise als Einfamilienhäuser zu errichten. § 22 Abs. 1 BauNVO
1.3.1	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO	3.4. Ein Über- und Unterschreiten von Baulinien durch Gebäudeteile ist nicht zulässig. § 23 Abs. 2 BauNVO
1.3.2	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO	3.5. Im WA1 ist ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze durch Seitenflügel bis zu einer Tiefe von 15,00 m ab Straßenbegrenzungslinie ausnahmsweise zulässig. § 23 Abs. 3 BauNVO
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
2.1.	Im MI, WA1, WA2, WA3 sowie innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Größe der zulässigen Grundflächen als Höchstmaß festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	Die Breite dieser Anbauten darf maximal 4,00 m, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite des jeweiligen Hauptgebäudes betragen.
2.2.	Im WA4 und WA4a wird eine GRZ von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	Die Oberkante dieser baulichen Anlagen darf ein Höchstmass von 3,50 m über der Höhenlage des jeweiligen vorhandenen natürlichen Geländes nicht überschreiten.
2.3.	Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann im WA3 und WA4 die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 durch Tiefgaragen überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO	Die Seitenflügel dürfen einseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Die Seitenflügel sind dabei an der westlichen oder südlichen seitlichen Nachbargrenze zu errichten. Soweit bereits auf einem Nachbargrundstück ein seitlicher Anbau besteht ist abweichend davon an diesen anzubauen.
2.4.	Im WA wird die Oberkante Gebäude als Höchstmaß mit	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO	

3.6. Ein Überschreiten von Baugrenzen durch ebenerdige Terrassen ist nur bis zu einer Fläche von maximal 20m² und einer maximalen Anzahl von einer Terrasse pro Wohneinheit im Erdgeschoss der Gebäude zulässig. § 23 Abs. 3 BauNVO

3.7. Im MI sowie WA3 ist bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen die Überschreitung von Baugrenzen durch Balkone bis unterhalb der rückwärtigen Traufe und einer Tiefe von maximal 1,50m ausnahmsweise zulässig. § 23 Abs. 3 BauNVO

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLATZE MIT IHREN EINFÄHRTEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

4.1. Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise bis zu einer Fläche von maximal 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch bis maximal 15m² zulässig. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

4.2. Im WA4 und WA4a sind hochbauliche Nebenanlagen im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zu errichten. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

4.3. Oberirdische offene Stellplätze und Carports sind unzulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO

4.4. Im WA4 und WA4a sind oberirdische Garagen unzulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO

4.5. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sowie im MI, WA1, WA2 und WA3 sind Garagen ausschließlich und nur ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO

4.6. Tiefgaragen sind nur innerhalb der mit dieser Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Im WA4 sind Tiefgaragen ausnahmsweise außerhalb der mit dieser Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Die Gesamtgröße der Tiefgarage darf 30 Stellplätze nicht überschreiten. § 12 Abs. 6 BauNVO

4.7. Tiefgaragenzufahrten, Ein- und Ausgänge zu Tiefgaragen sowie Lüftungseinrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO

4.8. Ein- und Ausfahrten für Garagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrbereiche zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

4.9. HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

5.1. Im WA4 und WA4a sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1. Tiefgaragen oder Teile von Tiefgaragen, die nicht überbaut sind, sind mit einer mindestens 0,80m starken vegetationsfähigen Erdoberdeckung zu versehen und zu begrünen. Dabei darf die Höhenlage dieser Erdoberdeckung die Höhe des vorhandenen Geländes gemäß Planzeichnung nur ausnahmsweise überschritten werden, soweit die Höhenlage des Geländes der direkt angrenzenden Nachbargrundstücke eingehalten wird.

6.2. Im WA4 sind die Flachdächer aller baulichen Anlagen dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen, sobald ihre Fläche 30m² überschreitet. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen. Ausgenommen davon sind Flächen, die für technische Aufbauten in Anspruch genommen werden.

7. MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7.1. Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten mit Gehrechten zu belastenden Fläche ist ein Gehrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger sowie der Stadt Erfurt mit einer lichten Breite von mindestens 2,50m zu sichern.

7.2. Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche ist ein Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger bzw. der Stadt Erfurt mit einer lichten Breite von mindestens 4,00 m zu sichern.

8. VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERUNREINIGENDERSTOFFE § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

8.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden.

9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9.1. Für die Errichtung der Tiefgarage werden folgende Maßnahmen festgelegt:

9.1.1 Die Zufahrt zur Tiefgarage in der Webergasse 5 ist als allseitig eingehauener Autoaufzug auszubilden und muss je nach Anzahl der Stellplätze folgende Mindestabstände zum nächstgelegenen benachbarten Gebäude aufweisen:

bis max. 18 Stellplätze: 1,00m  
bis max. 30 Stellplätze: 1,80m

9.1.2 Das Tiefgaragenein- und -ausfahrereignis der Webergasse 5 ist geschlossen auszubilden und auf eine Öffnungsfläche von maximal 9,00m² zu begrenzen.

9.1.3 Die Schalleistung des Tiefgaragenein- und -ausfahrereignis in der Webergasse 5 ist beim Öffnen und Schließen auf Lw = 65 dB(A) zu begrenzen.

9.1.4 Die Schalleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass am nächstgelegenen schutzwürdigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.

9.1.5 Die Tiefgaragenzufahrt ist über die gesamte Länge einzuhausen und an beiden Seitenwänden bzw. an einer Seitenwand und der Decke mit einem Material auszubilden, das einen bewerteten Absorptionsgrad (Alpha\_w) nach DIN EN ISO 354:2003-12 (D) - Akustik-Messung der Schallabsorption in Hallräumen, Ausgabe datum 2003-12 von mindestens 0,9 oder höher aufweist. Der Absorptionsgrad bei 125 Hz sollte dabei nicht unter 0,4 liegen.

9.1.6 Der Oberbelag der Tiefgaragenzufahrt ist ab Straßenbegrenzungslinie in Asphalt oder gleichwertigen Materialien ohne Unebenheiten auszubilden. Regenrinnen sind in Pflaster oder solchen Materialien auszubilden, die keine zusätzlichen Impulsgerausche bei der Überfahrt erzeugen. Im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sind Regenrinnen auf einer Länge von 5 m ab Straßenbegrenzungslinie sowie im Anschluss an den öffentlichen Straßenraum unzulässig.

9.1.7 Die Fundamente im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sowie des Autoaufzugs sind von den Fundamenten der benachbarten Gebäude durch eine Haustrennwurde zu trennen.

9.1.8 Die Austrittsöffnungen der Lüftungseinrichtungen sind vertikal anzuordnen und müssen unter Berücksichtigung der Höhe der Vegetationsschicht entsprechend Nr. 6.1. die Oberkante des Geländes um mindestens 0,40m überragen. Die Ablauf ist so abzuweiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

10. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

10.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.

10.2. Je Baugrundstück ist mindestens 1 Obsthochstamm oder Laubbäum 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen, soweit die nicht überbaute Grundstücksfläche 100m² überschreitet.

11. BEDINGTE FESTSETZUNG § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

11.1. Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der nachfolgenden Bedingung.

Bedingung: Erfolgreiche Herstellung oder geeignete Sicherung der Herstellung von Stellplätzen in einer Tiefgarage im Umfang der für die Nutzungen im WA4 und WA4a notwendigen Stellplatzpflicht nach § 49 Abs. 1 und 2 ThürBO.

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit der ThürBO**

Nr. Festsetzungen Ermächtigung

12. AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

12.1. Dachterrassen sind unzulässig.

12.2. Garagenzufahrten sind entlang der Straßenverkehrsflächen mit fassadenbündigen blickdichten Türen auszubilden. Garagenzufahrten und Gebäudedurchfahrten dürfen 1/3 der straßenseitigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

12.3. Im WA4 sind die Dächer aller baulichen Anlagen als Flachdächer auszubilden.

12.4. Dachaufbauten sind nur ausnahmsweise zulässig und dürfen die Oberkante der Attika nicht überschreiten.

13. GESTALTUNG DER UNTERBAUTEN FLÄCHEN DER § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKE

13.1. Befahrbare Flächen sind mit Natursteinpflaster auszubilden.

13.2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an die Webergasse sowie die Kleine Ackerhofsgasse grenzen, sind entlang der Straßenbegrenzungslinie mit Mauern aus Kalkstein oder geschlossenen Toren einzufrieden.

**Verfahrensvermerk zur Aufstellung des Bebauungsplanes ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Stadtrat hat am 27.01.2010 den Beschluss Nr. 2239/09 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 26.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 20.06.11 bis 07.07.11 gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 10.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 0369/11 am 04.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 04.07.2011 bis zum 05.08.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 10.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2011 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 0092/12 am 27.06.2012 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die 2. öffentliche Auslegung beschlossen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 23.07.2012 bis zum 24.08.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14 vom 13.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2012 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 08. APR. 2013

Der Stadtrat Erfurt hat am 20.03.13 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 519, 2 ThürBO als Satzung

Erfurt, den 08. APR. 2013

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürBO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beantragt.

Erfurt, den 10. MAI 2013

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 10. MAI 2013

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 11.05.13 mit dem Hinweis erteilt, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 11. JUNI 2013

Es wird bescheinigt, dass die Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 29.01.2013 übereinstimmen.

Aplöda den 26.04.2011

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Apolda

StandALK: 02.2011

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Loberszale 34, 99096 Erfurt

**TEIL C: HINWEISE**

1. DEN FESTSETZUNGEN ZUGRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

2. ARCHÄOLOGIE

Bei Bau- oder Abbrucharbeiten ist mit vor- oder frühgeschichtlichen Funden zu rechnen. Das Plangebiet ist hochrangiges archäologisches Baugebiet. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das gesamte Baufeld archäologisch zu untersuchen. Bei Erdarbeiten ist für jedes Vorhaben die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Zufallsfunde sind gemäß § 16 ThürSchÜ unwezüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.

3. KONTAMINATIONSVERDÄCHTIGE BODEN UND BAUSUBSTANZ

Sollten bei Baumaßnahmen bislang unbekannt organoleptisch auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Böden oder Bausubstanz, freigelegt werden und konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung bestehen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4. ERDAUFSCHLÜSSE

Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

**Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse"**

Erfurt  
LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

